

Anwendung der "Grundsätze zur Bewertung der Auswirkungen von Bauprodukten auf Boden und Grundwasser" im Rahmen der Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen

Die Bewertung der Umweltverträglichkeit von Bauprodukten, die direkt auf dem Boden aufliegen oder im Kontakt mit diesem sind, erfolgt im Zulassungsverfahren auf der Grundlage der Grundsätze "Bewertung der Auswirkungen von Bauprodukten auf Boden und Grundwasser". Diese Grundsätze gelten nur für Bauprodukte, die unter den Geltungsbereich der Landesbauordnungen fallen. Die neueste Fassung des Teils I "Allgemeines Bewertungskonzept" wurde im Heft 4/2009 der DIBt Mitteilungen in der Fassung Mai 2009 veröffentlicht.

Im Heft 5/2009 der DIBt Mitteilungen wurden Teil II und Teil III der Grundsätze veröffentlicht. Teil II umfasst zurzeit nur das Bewertungskonzept für Betonausgangsstoffe und Beton in der Fassung Juli 2009. In Teil III sind die dazugehörigen Analyseverfahren in der Fassung Mai 2009 dargestellt.

Die Grundsätze können ausschließlich im Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) im Rahmen der Zulassungserteilung angewendet werden, da unter anderem noch nicht für alle betroffenen Bauprodukte geeignete Elutionsverfahren und die dazugehörigen Regeln für die Anwendung der Geringfügigkeitsschwellen auf Eluatwerte festgelegt sind. Aus diesem Grund ist häufig eine Einzelfallbewertung im Sachverständigenausschuss "Gesundheits- und Umweltschutz" des DIBt notwendig.

Damit sich unsere Antragsteller sukzessive ggf. auf die neuen Bewertungskriterien einstellen können, enthalten die oben angegebenen Grundsätze eine Optionsregelung, nach der allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen auch auf der Grundlage der Beurteilungswerte gemäß Anhang I-D.2 des Teils I der "Grundsätze" erteilt werden können.

In diesem Übergangszeitraum wird wie folgt verfahren:

- Die noch geltenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte, die in Boden und Grundwasser eingebaut werden, werden nicht von Amts wegen umgestellt.
- Bei Zulassungsanträgen, Neuanträgen und Verlängerungen für Bauprodukte, deren Auswirkungen auf Boden und Grundwasser bewertet werden müssen, hat der Hersteller des Bauproduktes die Wahl, ob die Geringfügigkeitsschwellenwerte oder die Beurteilungswerte gemäß Anhang I-D.2 des Teils I der "Grundsätze" für sein Zulassungsverfahren herangezogen werden sollen.

Die jeweils herangezogene Beurteilungsgrundlage wird dann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung angegeben werden.

Diese Optionsregelung gilt bis auf Weiteres.

Wir müssen aber darauf hinweisen, dass im Einzelfall Nachforderungen der örtlichen Genehmigungsbehörden möglich sind, sofern "nur" die Einhaltung von Beurteilungswerten, die zahlenmäßig den Prüfwerten des Wirkungspfad Boden-Grundwasser der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung entsprechen (gemäß Anhang I-D.2 des Teils I der o.a. Grundsätze), in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bestätigt wird.

Wir weisen weiter darauf hin, dass eine Bewertung der Auswirkungen eines Bauproduktes auf Boden und Grundwasser auch auf der Grundlage von biologischen Tests umfassend erfolgen kann, z.B. bei Bodeninjektionsmitteln, Schleierinjektionen, Kanalsanierungsmitteln. In diesen Fällen wird in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung die Erfüllung der Anforderungen der o.a. Grundsätze bestätigt, ohne auf Geringfügigkeitsschwellenwerte bzw. Beurteilungswerte hinzuweisen, da diese in derartigen Fällen nicht relevant sind.

Wenn Sie Beratungsbedarf haben, wenden Sie sich bitte an Frau Dr. Pawel (Tel.: 030/78730238, Email: apa@dibt.de).